

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht

Zum 1.6.2009 haben 74 Staaten das UN-Kaufrecht ratifiziert. Aus der Sicht der europäischen Vertragsstaaten gilt das UN-Kaufrecht praktisch für alle Exportgeschäfte und für etwa 80% der Importe. Der deutsche Rechtsanwender sollte zudem wissen, dass das UN-Kaufrecht im Vergleich zu dem deutschen Kaufrecht des BGB/HGB attraktive Gestaltungsvarianten sowohl für den Exporteur wie auch für den Importeur eröffnet. Besonders vorteilhaft ist das UN-Kaufrecht im Vergleich zu dem deutschen Recht bei Verkäufen von Verbrauchsgütern. Der nachstehende Beitrag ergänzt die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu neueren Arbeitsmitteln und fasst die Gliederung der vorangegangenen Beiträge fortführend (zuletzt NJW 2007, S. 2159) die seitdem weiter bekannt gewordene, in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ ist nach dem Stand vom 1.6.2009 von insgesamt 74 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden². Seit dem 1.5.2007³ sind als weitere Vertragsstaaten hinzu gekommen:

¹ BGBl. 1989 II, 586; Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UN-Kaufrecht

² Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in <http://www.uncitral.org>

³ Zum Stand der Vertragsstaaten am 1.5.2007 siehe NJW 2007, 2159

- Japan, in Kraft ab 1.8.2009
- Libanon, in Kraft ab 1.12.2009
- Armenien, in Kraft ab 1.1.2010
- Albanien, in Kraft ab 1.6.2010

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

In den vergangenen zwei Jahren sind weitere Monographien sowie Neuauflagen vieler Kommentare zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Schlechtriem/Butler, UN Law on International Sales, Berlin Heidelberg, 2009
- Flechtner/Brand/Walter, Drafting Contracts under the CISG, New York, 2008
- Piltz, Internationales Kaufrecht, München, 2. Auflage, 2008
- Schlechtriem/Schwenzer, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG -, München, 5. Auflage, 2008
- Westermann/Gruber/Huber, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, 5. Auflage, 2008
- Verweyen/Foerster/Toufar, Handbuch des Internationalen Warenkaufs UN-Kaufrecht, Stuttgart, 2. Auflage, 2008
- Achilles, in: Ensthaler, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht, Neuwied, 7. Auflage, 2007
- Benicke/Ferrari/Mankowski, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 6, München, 2. Auflage, 2007
- Bertrams/Kruisinga, Overeenkomsten in het international privaatrecht en het Weens Koopverdrag, Deventer, 3. Auflage, 2007
- Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger, Internationales Vertragsrecht, München, 2007
- Saenger, in: Bamberger/Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, München, 2. Auflage, 2007

- Schwenzer/Fountoulakis, International Sales Law, London, 2007

Hilfreiche Arbeitsmittel sind die Internet-Datenbanken. In dem Text werden in Bezug genommen:

- <http://www.uncitral.org>: Datenbank der UNCITRAL, über die unter anderem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann.
- <http://www.globalsaleslaw.org>: Umfassende Datenbank, Entscheidungen teilweise im Volltext⁴.
- <http://www.cisg.law.pace.edu>: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links⁵.
- <http://jur.juridat.just.fgov.be>: Belgische Rechtsprechung⁶
- <http://www.cisg-france.org>: Französische Rechtsprechung⁷.
- <http://www.rechtspraak.nl>: Niederländische Urteile⁸.
- <http://www.uc3m.es/cisg>: Spanisch-sprachige Entscheidungen⁹.

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Die Gerichte der Vertragsstaaten haben das UN-Kaufrecht von Amts wegen anzuwenden¹⁰. In internationalen Kauf-

⁴ Im Folgenden: CISG-online

⁵ Im Folgenden: CISG-Pace

⁶ Im Folgenden: CISG-Belgien

⁷ Im Folgenden: CISG-France

⁸ Im Folgenden: CISG-Niederlande

⁹ Im Folgenden: CISG-Carlos III

¹⁰ Vgl. *Acuerdo del Cuarto Tribunal Colegiado del Decimoquinto Circuito*, Ur. v. 9.8.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

rechtsfällen ist die Anwendung nicht überraschend und bedarf daher keiner besonderen richterlichen Erörterung¹¹. Das UN-Kaufrecht bildet in den Vertragsstaaten vielmehr den Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung internationaler Kaufverträge über Waren. Die Begriffe „Kaufvertrag“ sowie „Ware“ sind dabei autonom ohne Rückgriff auf nationales Recht zu bestimmen¹². Unerheblich ist, wie die Parteien den Vertrag titulierte haben („Leasing Contract“)¹³.

Das UN-Kaufrecht gilt nicht für Kommissionsgeschäfte¹⁴ und für Schuldanerkenntnisse Dritter¹⁵. Eine Einfuhrlizenz begründet gleichermaßen keinen Kaufvertrag¹⁶. Auch gilt das UN-Kaufrecht nicht, wenn erst noch herzustellende Ware verkauft wird und der Besteller einen wesentlichen Teil der erforderlichen Stoffe zu stellen hat, Art. 3 I. Für die Bestimmung des Beitrages des Bestellers ist nicht allein eine quantitative Wertung vorzunehmen, vielmehr sind auch die Interessen der Parteien mit abzuwägen¹⁷. Des Weiteren kommt das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung, wenn der Verkäufer nach dem Kaufvertrag zu weiteren, nicht verkäufer-typischen Leistungen verpflichtet ist und diese in einer Gesamtbeurteilung überwiegen, vgl. Art. 3 II. Das ist nicht der Fall, wenn lediglich 30% des Kontraktpreises für zusätzliche Werkleistungen gedacht sind¹⁸. Wenn hingegen mehr als 50% der

¹¹ *OLG Linz*, IHR 2008, 28 ff., 30

¹² *Tribunale di Forlì*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1729; anders vorgehend *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1739

¹³ *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), Schiedsspruch v. 15.7.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴ *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1739

¹⁵ *Obergericht des Kantons Thurgau*, SZIER 2008, 201 ff.

¹⁶ *Rechtbank Haarlem*, Urt. v. 3.12.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

¹⁷ *OLG Innsbruck*, Urt. v. 18.12.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁸ *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 12.12.2007, CISG-Belgien (Fn. 6)

Gesamtvergütung auf Arbeiten oder andere Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 II entfallen, unterliegt der Vertrag insgesamt nicht dem UN-Kaufrecht¹⁹. Die Herstellung der verkauften Produkte als solche führt allerdings nicht zur Anwendung des Art. 3 II²⁰.

Kaufverträge über Objekte, die keine Ware oder nach Art. 2 ausgenommen sind, fallen nicht unter das UN-Kaufrecht. Nach Art. 2 Buchst. e) gilt das UN-Kaufrecht damit nicht für Kaufverträge über zum Gebrauch auf offener See bestimmte Schiffe (seetüchtige Segelyacht)²¹. Hingegen ist Art. 2 Buchst. e) nicht einschlägig, wenn lediglich Schiffsmotorenteile verkauft werden²². Ausgenommen sind des Weiteren Käufe für den persönlichen Gebrauch, Art. 2 Buchst. a). Anders als nach den objektiv abgrenzenden nationalen Verbraucherschutzrechten entfällt die Ausnahme des Art. 2 Buchst. a) und es bleibt bei der Geltung des UN-Kaufrechts, wenn der Verkäufer um die private Verwendung der Ware durch den Käufer weder wusste noch wissen musste²³. Anders als das deutsche Kaufrecht, das unabhängig von der Vertriebsstufe weitgehend zwingende Regeln für alle Kaufverträge vorsieht, die Verbrauchsgüter zum Gegenstand haben, vgl. §§ 474 ff. BGB und insbesondere §§ 478 f. BGB, gilt die Ausnahme des Art. 2 Buchst. a) nur für die letzte Absatzstufe, nämlich den Verkauf an den privaten Käufer, unabhängig von der Art der gehandelten Produkte jedoch nicht für die vorgelagerten Handelsstufen. Weil das UN-Kaufrecht

¹⁹ *Tribunale di Forlì*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1780

²⁰ *Cour d'Appel de Colmar*, Urt. v. 26.2.2008, CISG-France (Fn. 7)

²¹ *Rechtbank Middelburg*, Urt. v. 2.4.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

²² Vgl. *Rechtbank Dordrecht*, Urt. v. 31.10.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

²³ Vgl. zum Verkauf eines KFZ *OLG Stuttgart*, IHR 2008, 102 ff., 104 und *Hof's-Gravenhage*, Urt. v. 17.2.2009, CISG-Pace (Fn. 5)

Bestimmungen von der Art der §§ 478 f. BGB nicht kennt und diese Vorschriften sich bei Geltung des UN-Kaufrechts nicht auswirken²⁴, führt der Ausschluss des UN-Kaufrechts und die Vereinbarung des BGB/HGB und damit der §§ 478 f. BGB für Exportgeschäfte über Verbrauchsgüter mit ausländischen Unternehmen zu einer deutlichen, in der Regel nicht vertretbaren Schlechterstellung des deutschen Exporteurs.

Das UN-Kaufrecht regelt Warenkaufverträge, wenn diese erkennbar internationaler Natur sind und zudem einen Kontakt zu mindestens einem der 74 Vertragsstaaten aufweisen, Art. 1 I und II. International ist der Kaufvertrag, wenn die Niederlassungen des Käufers und des Verkäufers sich in verschiedenen Staaten befinden. Die chinesischen Gerichte sehen diese Voraussetzung auch bei in Hongkong ansässigen Geschäftspartnern als erfüllt an²⁵. Die spätere Abtretung der Ansprüche an eine Partei im Land des anderen Vertragspartners hebt die Internationalität des Kaufvertrages nicht auf²⁶. Verfügt eine Partei über mehrere Niederlassungen, ist auf den Unternehmensteil abzustellen, der bei Abschluss und Durchführung des Vertrages die führende Rolle innehatte²⁷, vgl. Art. 10 Buchst. a).

Der neben der Internationalität des Falles weiter erforderliche Kontakt zu einem Vertragsstaat ist gegeben, wenn sowohl der Käufer als auch der Verkäufer jeweils in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind, Art. 1 I Buchst. a). Der ganz überwiegende Teil der in der Praxis aufkommenden

²⁴ Siehe zu Fn. 85 und 114

²⁵ *China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)*, Schiedsspruch v. 10.8.1999, CISG-Pace (Fn. 5)

²⁶ *Cour de Justice Genève*, SZIER 2008, 194 ff.

²⁷ *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, Schiedsspruch v. 15.7.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

Sachverhalte wird unproblematisch unter diese Variante subsumiert. In diesem Fall gilt unmittelbar das UN-Kaufrecht. Kollisionsrechtliche Überlegungen sind schlicht überflüssig²⁸. Sollten die Voraussetzungen des Art. 1 I Buchst. a) nicht vorliegen, kommt das UN-Kaufrecht gleichwohl zur Anwendung, wenn das Internationale Privatrecht in die Rechtsordnung eines Vertragsstaates führt²⁹, Art. 1 I Buchst. b). Diese Variante hat für Exporteure in Deutschland in aller Regel zur Folge, dass auch ohne eine Rechtswahl wegen der kollisionsrechtlichen Verweisung in den Vertragsstaat Deutschland - Art. 28 II EGBGB bzw. Art. 4 I Buchst. a) VO (EG) 593/2008 (Rom I-VO) - das UN-Kaufrecht selbst für Verträge mit Käufern gilt, die nicht in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind.

Wenn das UN-Kaufrecht anwendbar ist, steht es den Parteien frei, seine Geltung auszuschließen, Art. 6. Zwar bedarf es nicht eines ausdrücklichen Ausschlusses³⁰. Voraussetzung für einen Ausschluss des UN-Kaufrechts ist jedoch stets, dass die Parteien sich der international-rechtlichen Problematik des Falles bewusst sind, gleichwohl nationales, unvereinheitlichtes Recht angewendet wissen wollen³¹ und die Vereinbarung des Ausschlusses rechtlich wirksam zustande kommt. Der Ausschluss des UN-Kaufrechts in AGB bedarf folglich einer wirksamen Einbeziehung der AGB, die sich

²⁸ A. A. offenbar *OLG Hamburg*, IHR 2008, 98 ff., 99 sowie *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 14.11.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

²⁹ *Cour d'Appel de Versailles*, Urt. v. 19.2.2004, CISG-France (Fn. 7) (Anwendung des UN-Kaufrechts im Verhältnis zu Venezuela), *Bundesgericht*, IHR 2007, 206 ff., 207 f. (Taiwan), *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), Schiedsspruch v. 28.1.2009, CISG-Pace (Fn. 5) (Albanien); aus nicht nachvollziehbaren Gründen Art. 1 I Buchst. b) nicht geprüft von *Corte Suprema de Justicia de la Nación*, Urt. v. 19.2.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

³⁰ A. A. *United States District Court, Eastern District of Michigan*, IHR 2008, 34 f., *United States District Court, Southern District of New York*, IHR 2007, 243 ff.

³¹ *Hof's-Hertogenbosch*, Urt. v. 2.1.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8), vgl. auch *OLG Stuttgart*, IHR 2008, 102 ff., 104

wiederum ungeachtet der in den AGB enthaltenen Ausschlussklausel nach dem UN-Kaufrecht beurteilt³². Die vereinbarte Geltung des Rechts eines Vertragsstaates (z.B.: „Es gilt deutsches Recht“) wird nicht als stillschweigender Ausschluss akzeptiert³³. Ebenso wenig führt die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Deutschland zu einem Ausschluss des UN-Kaufrechts³⁴. Problematisch ist hingegen die im anhängigen gerichtlichen Verfahren erfolgende Berufung auf nationale Vorschriften³⁵ oder die Orientierung an nationalen Regelungsschemata³⁶; entgegen der insoweit teilweise recht großzügig einen stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts befürwortenden Rechtsprechung ausländischer Gerichte dürfte es bei genauerer Untersuchung häufig an einem Bewusstsein der Parteien zu der international-rechtlichen Problematik und demzufolge an einem auf dieser Basis entwickelten Willen zum Ausschluss des UN-Kaufrechts fehlen³⁷. Anders ist es hingegen, wenn ein „gerichtsnotorisch ... international tätiger Rechtsanwalt“ sich zunächst auf die nationalen Vorschriften des Rechts eines Vertragsstaates des UN-Kaufrechts beruft und in 2. Instanz dann geltend macht, dass der pauschale Verweis auf das Recht des Vertragsstaates keinen Ausschluss des UN-Kaufrechts beinhaltet³⁸.

³² *OLG Oldenburg*, IHR 2008, 112 ff.; a. A. wohl *Rechtbank Zutphen*, Urt. v. 28.10.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

³³ *Cour de Cassation*, Urt. v. 13.2.2007, CISG-France (Fn. 7), *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 15.10.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

³⁴ *OLG Stuttgart*, IHR 2008, S. 102 ff., 104

³⁵ *Corte Suprema* (Chile), Urt. v. 22.9.2008, CISG-Carlos III (Fn. 9), *Rechtbank Utrecht*, Urt. v. 15.4.2009, CISG-Niederlande (Fn. 8), *Regional Court Bratislava*, Urt. v. 10.10.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

³⁶ *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 20.12.2006, CISG-Belgien (Fn. 6)

³⁷ *OLG Stuttgart*, IHR 2008, S. 102 ff., 104

³⁸ *Obergericht Thurgau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1810

In seinem Geltungsbereich geht das UN-Kaufrecht als staatsvertraglich vereinbartes³⁹ Einheitsrecht den Internationalen Privatrechten⁴⁰ sowie den nationalen Rechten vor. Unzutreffend ist es daher, dass UN-Kaufrecht nur heranzuziehen, soweit es von dem sonst maßgeblichen nationalen Recht abweicht⁴¹. Vielmehr ist umgekehrt primär das UN-Kaufrecht anzuwenden und in seinem Geltungsbereich jeder Rückgriff auf andere Rechtsnormen ausgeschlossen. Auch können nicht nationale Vorschriften zur Auslegung des UN-Kaufrechts herangezogen werden⁴². Vielmehr regelt das UN-Kaufrecht den Abschluss des Kaufvertrages, die zu wahrenen Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten des Käufers und Verkäufers, Art. 4, 11 und 29 I. Soweit prozessuale Zuständigkeitsvereinbarungen einen materiell-rechtlichen Vertrag voraussetzen, wird dessen Zustandekommen ebenfalls nach UN-Kaufrecht beurteilt⁴³. Auch gilt das UN-Kaufrecht für die vertragliche Vereinbarung - nicht hingegen für die dingliche Wirkung, vgl. Art. 4 Buchst. b) - eines Eigentumsvorbehalts⁴⁴ sowie für die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁴⁵. Insbesondere bestimmen sich die Voraussetzungen und die Konsequenzen der Verletzung kaufrechtlicher Pflichten nach

³⁹ *Quinto Tribunal Colegiado en Materia Civil del Primer Circuito*, Ur. v. 20.5.2005, CISG-Pace (Fn. 5)

⁴⁰ *Tribunale di Forli*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1729, *Tribunale di Rovereto*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1590 und *Obergericht Thurgau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1810

⁴¹ So *Shanghai No. 1 Intermediate People's Court*, Ur. v. 23.6.2003 und *Alexandria Center for International Arbitration*, Schiedsspruch v. 16.1.2005, beide CISG Pace (Fn. 5)

⁴² A. A. *United States District Court, Southern District of New York*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1777

⁴³ *Tribunale di Rovereto*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1590 zu Art. 23 EuGVO und *United States District Court, Minnesota*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1773

⁴⁴ *Hof's-Hertogenbosch*, Ur. v. 29.5.2007, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1550

⁴⁵ *Rechtbank Breda*, Ur. v. 27.2.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

dem UN-Kaufrecht⁴⁶. Zumindest indirekt regelt das UN-Kaufrecht zudem die Beweislast⁴⁷.

Wenn eine der Vertragsparteien in einem Staat niedergelassen ist, der einen Vorbehalt nach Art. 96 erklärt hat⁴⁸, erschließen sich die bei Abschluss bzw. Änderung eines Kaufvertrages zu beachtenden Förmlichkeiten über das nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht maßgebliche nationale Recht⁴⁹. Das UN-Kaufrecht regelt des Weiteren nicht die Rechtsbeziehungen zu an dem Kaufvertrag nicht beteiligten Dritten⁵⁰. Die Gültigkeit von Vertragsstrafklauseln⁵¹ und Haftungsfreizeichnungen⁵² sowie die Zeichnungsberechtigung der für eine andere Partei auftretenden Person⁵³ beurteilen sich gleichermaßen nicht nach dem UN-Kaufrecht, sondern bleiben dem jeweils anwendbaren nationalen Recht vorbehalten, vgl. Art. 4 Buchst. a). Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts sind die Aufrechnung⁵⁴ und die Verjährung, über die ebenfalls nationales Recht entscheidet.

2. Vertragsabschluss

⁴⁶ Unzutreffende Anwendung nationaler Regeln zur Mängelrüge *Tribunal Superior de Justicia, Sala Regional de Toluca*, Urt. v. 22.3.2007, CISG-Carlos III (Fn. 9)

⁴⁷ *OLG Köln*, IHR 2009, 62

⁴⁸ Derzeit Argentinien, Armenien, Chile, Lettland, Litauen, Paraguay, Russland, Ukraine, Ungarn, Volksrepublik China und Weißrussland

⁴⁹ Dagegen unmittelbar das Formrecht des Vorbehaltsstaates anwendend *United States District Court, New Jersey*, Urt. v. 7.10.2008, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1779, *United States District Court, Southern District of Florida*, Urt. v. 19.5.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵⁰ *Hof van Cassatie*, Urt. v. 23.4.2007, CISG-Belgien (Fn. 6), *United States District Court, Southern District of New York*, IHR 2007, 243 ff., 245

⁵¹ *District Court Nitra*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1757, *CIETAC* (Fn. 25), Schiedsspruch v. 20.9.2006, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵² *United States District Court, Western District of Pennsylvania*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1776

⁵³ *Amtsgericht Sursee*, IHR 2009, 63 ff.

⁵⁴ *Rechtbank Dordrecht*, Urt. v. 16.5.2007, CISG-Niederlande (Fn.7)

Abgesehen von AGB-rechtlichen Aspekten haben sich die Gerichte in dem Berichtszeitraum lediglich mit dem Prinzip der Preisbestimmbarkeit und den Anforderungen an eine schlüssige Vertragsannahme befassen müssen. Wegen des Erfordernisses der Preisbestimmbarkeit, Art. 14 I Satz 2, ist eine Bestellung ohne jede Angabe eines Preises kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, sondern lediglich eine *invitatio*⁵⁵. Das Angebot wurde von dem Gericht dann in der Lieferung und die Vertragsannahme in der Annahme der Ware gesehen. Da auch der Verkäufer keinen Preis angegeben hatte, andererseits eine vertragliche Bindungsabsicht der Parteien nicht in Zweifel gezogen werden konnte, war der übliche Preis zu zahlen⁵⁶. Typisch für eine konkludente Vertragsannahme sind des Weiteren die Vornahme einer erheblichen Teilzahlung⁵⁷ oder das Ausstellen einer pro-forma Rechnung⁵⁸. Ebenso ist in der als Reaktion auf eine Bestellung erfolgenden Übersendung einer Rechnung und Packliste eine schlüssige Annahme des Angebots auf Abschluss eines Vertrages zu sehen⁵⁹.

Die Einbeziehung von AGB in UN-Kaufverträge ist grundsätzlich nach Art. 14 ff. zu beurteilen⁶⁰. Ob überraschende AGB-Klauseln beachtlich sind, wird als Frage der Einbeziehung gesehen⁶¹, wengleich die besseren Argumente für eine Subsumtion unter das nach Art. 4 Buchst. a) für die In-

⁵⁵ *Tribunal Cantonal Valais*, SZIER 2008, 184 ff., 185

⁵⁶ *Tribunal Cantonal Valais*, SZIER 2008, 184 ff.

⁵⁷ *OLG Jena*, NJW 2009, 689 f.

⁵⁸ *District Court Nitra*, Urt. v. 27.2.2006, CISG-Pace (Fn. 5)

⁵⁹ *United States District Court, Southern District of Florida*, Urt. v. 19.5.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

⁶⁰ *LG Landshut*, IHR 2008, 184 ff.

⁶¹ *LG Landshut*, IHR 2008, 184 ff., 185

haltskontrolle maßgebliche⁶² Recht sprechen. Soweit nicht andere Absprachen, Gebräuche oder Gepflogenheiten zu beachten sind, werden AGB Vertragsinhalt, wenn sie der anderen Seite vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden, das Vertragsangebot ausdrücklich auf die Geltung der AGB hinweist und die andere Seite das Vertragsangebot bestätigt, ohne den AGB zu widersprechen. Danach ist bis spätestens zum Vertragsabschluss ein Hinweis des Verwenders auf die Geltung der AGB erforderlich. Auch wiederholt erst auf einer Rechnung mitgeteilte AGB werden daher weder durch Still-schweigen noch durch Nichtreagieren der anderen Seite Vertragsinhalt⁶³. Mit der widerspruchslosen Bezahlung der Rechnung erfüllt der Käufer lediglich seine bereits existierenden kaufvertraglichen Pflichten. Ohne Unterstützung durch zusätzliche Umstände kann darin jedenfalls nicht eine Zustimmung zu den von dem Verkäufer nachträglich mit der Rechnung erstmals in den Vertrag eingeführten AGB gesehen werden⁶⁴. Anders ist es hingegen, wenn der Kaufvertrag mit der widerspruchslosen Bezahlung überhaupt erst abgeschlossen wird⁶⁵.

Während im innerdeutschen unternehmerischen Geschäfts-verkehr in der Regel der Hinweis auf die Geltung der AGB ausreicht, muss nach dem UN-Kaufrecht des Weiteren der AGB-Text spätestens bis zum Vertragsabschluss der Gegen-seite übergeben oder auf andere Weise verfügbar gemacht

⁶² *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 14.11.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

⁶³ *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 4.10.2007, CISG-Belgien (Fn. 6), *United States District Court, Delaware*, Urt. v. 9.5.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

⁶⁴ A. A. *Rechtbank Breda*, Urt. v. 27.2.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8) und *Rechtbank Breda*, Urt. v. 23.5.2007, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1643

⁶⁵ Vgl. *OLG München*, Urt. v. 14.1.2009, CISG-Pace (Fn. 5)

werden⁶⁶. Die AGB sind nicht wirksam vereinbart, wenn sich die andere Seite das Klauselwerk erst noch beschaffen muss. Bei kollidierenden AGB herrscht in der Rechtsprechung nach wie vor die Ansicht vor, dass eine Vertragsannahmeerklärung mit Verweis auf die eigenen AGB des Annehmenden nach Art. 19 zu beurteilen ist⁶⁷. Schiedsklauseln in AGB sind eine wesentliche Abweichung im Sinne des Art. 19 III⁶⁸. Der Ansatz des Problems kollidierender AGB in Art. 19 schließt andererseits nicht aus, dass die Parteien trotz gegenläufiger AGB-Bestimmungen gleichwohl eine rechtsgeschäftliche Bindung wollen⁶⁹.

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

Der Verkäufer hat namentlich die Ware zu liefern und das Eigentum an ihr zu übertragen, vgl. Art. 30. Anders als § 433 BGB verpflichtet das UN-Kaufrecht den Verkäufer nicht, „dem Käufer die Sache zu übergeben“. Vielmehr differenziert das UN-Kaufrecht danach, ob ein Beförderungsverkauf vorliegt oder nicht. In letzterem Fall hat der Verkäufer die Ware vorbehaltlich eines anderen nach Art. 31 Buchst. b) indizierten Ortes an dem Ort seiner Niederlassung lediglich zur Abholung bereit zu stellen⁷⁰, Art. 31 Buchst. c). Im Zweifel⁷¹, auch bei Verwendung der Klausel „frachtfrei“ sind internatio-

⁶⁶ *LG Landshut*, IHR 2008, 184 ff., 186, *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1812, *Rechtbank Utrecht*, Ur. v. 21.1.2009, CISG-Niederlande (Fn. 8), *Cour Supreme du Canton de Berne*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1738

⁶⁷ *Hof van Beroep te Gent*, Ur. v. 7.11.2005, CISG-Belgien (Fn. 6), *Tribunale di Rovereto*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1590

⁶⁸ *OLG Frankfurt*, IPRax 2008, 517 ff., 518

⁶⁹ *OLG Dresden*, Ur. v. 23.10.2000, CISG-Pace (Fn. 5)

⁷⁰ Vgl. *OLG Köln*, IHR 2007, 164 ff.

⁷¹ Verkannt von *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Ur. v. 4.10.2007, CISG-Belgien (Fn. 6)

nale Kaufverträge jedoch Beförderungsverkäufe⁷² mit der Konsequenz, dass der Verkäufer gehalten ist, die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben⁷³, Art. 31 Buchst. a). Übergabe bedeutet tatsächliche Aushändigung und schließt die Verantwortung des Verkäufers für das Auf- oder Einladen der Ware in das jeweilige Transportmittel mit ein⁷⁴. Lieferort ist der Ort, an dem der Verkäufer die Ware dem ersten Beförderer übergibt. Allerdings können die Parteien auch eine andere Lieferart und/oder einen anderen Lieferort vereinbaren. Zusätze wie „Lieferung frei Baustelle“⁷⁵ oder die Angabe des Bestimmungsortes bei der Lieferkondition „C+F“⁷⁶ ändern jedoch nicht den durch Art. 31 angezeigten Lieferort.

Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen. Ist zweifelhaft, ob überhaupt ein zur Zahlung verpflichtender Kaufvertrag vorliegt, trifft die Beweislast den Verkäufer⁷⁷. Im Zweifel ist der Kaufpreis in der am Zahlungsort maßgeblichen Währung zu erbringen⁷⁸. Auch wenn der Käufer grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung hat, ist das Ausstellen einer Rechnung jedoch keine Fälligkeitsvoraussetzung⁷⁹. Fällig ist der Kaufpreis vorbehaltlich anderer Regelungen vielmehr, sobald die Ware für den Käufer verfügbar ist, Art. 58 I. Ein einseitig von dem Verkäufer angegebenes Fällig-

⁷² *LG Bamberg*, IHR 2007, 113 ff., 116, vgl. ferner *OLG Köln*, IHR 2007, 164 ff.

⁷³ *Hof Arnhem*, Urt. v. 21.8.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

⁷⁴ *LG Bamberg*, IHR 2007, 113 ff., 116

⁷⁵ *OLG München*, Urt. v. 14.1.2009, CISG-Pace (Fn. 5)

⁷⁶ *Hof Arnhem*, Urt. v. 21.8.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

⁷⁷ Vgl. *Cour de Justice Genève*, SZIER 2008, 194 ff. sowie *District Court Brezno*, Urt. v. 18.10.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

⁷⁸ A. A. *Tribunal Cantonal Valais*, SZIER 2008, 184 ff., 185

⁷⁹ *Supreme Court (Slowakei)*, Urt. v. 3.4.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

keitsdatum ändert diese Regel nicht und verschiebt folglich auch nicht den an die Fälligkeit anknüpfenden Beginn der Verjährung⁸⁰.

Nach Art. 71 können der Käufer wie auch der Verkäufer zur Zurückhaltung der ihnen obliegenden Pflichten berechtigt sein. Allerdings entfällt das Zurückhalterecht, wenn ein Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung nicht weiter in Betracht kommt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder der Gläubiger Rechtsbehelfe wahrgenommen hat, die mit einem Anspruch auf Erfüllung unvereinbar sind⁸¹. Die in Art. 71 III vorgesehene Anzeige ist keine Voraussetzung für die Ausübung des Zurückhalterechts⁸², sondern lediglich eine Pflicht des Zurückhaltenden. Vorbehaltlich eines Zurückhalterechts oder einer Entlastung nach Art. 80 hat ansonsten jede Vertragspartei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten einzustehen. Nur unter ganz engen Voraussetzungen sieht Art. 79 vor, dass die nicht vertragsgemäß leistende Partei gleichwohl keinen Schadensersatz leisten muss. Der Umstand, dass das verkaufte KFZ gestohlen war und der Verkäufer deshalb kein Eigentum übertragen konnte, begründet keinen Hinderungsgrund im Sinne des Art. 79⁸³.

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) Für die Beachtlichkeit einer Vertragswidrigkeit der verkauften Ware kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Ge-

⁸⁰ *Supreme Court* (Slowakei), Urt. v. 19.6.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

⁸¹ Vgl. *OLG Köln*, IHR 2008, 181 ff., 183

⁸² A. A. offensichtlich *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 4.10.2007, CISG-Belgien (Fn. 6), *Rechtbank Utrecht*, Urt. v. 18.7.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

⁸³ *OLG München*, IHR 2008, 253 ff., 256

fahrübergangs an, Art. 36 I. Die Beweislast für ihr Vorliegen trifft den Käufer, sobald er die Ware vorbehaltlos entgegen genommen hat⁸⁴. Anders als nach § 478 III BGB gilt diese Zuordnung der Beweislast auch für UN-Kaufverträge über Verbrauchsgüter⁸⁵. Eine Vertragswidrigkeit im Sinne des Art. 35 I ist gegeben, soweit die gelieferte Ware nicht den vereinbarten Merkmalen entspricht. Wenn der Verkäufer eine individuelle Maschine verkauft, die der Käufer vorher ausgesucht hat, kann der Käufer daher nicht einwenden, dass er eine Maschine solcher Art nicht gewollt habe⁸⁶. Soweit die Parteien des Kaufvertrages keine anderen Absprachen getroffen haben⁸⁷, liegt zudem eine Vertragswidrigkeit vor, wenn die Ware nicht den Anforderungen des Art. 35 II genügt. Danach schuldet der Verkäufer eine Verpackung, die geeignet ist, die Ware auf dem voraussehbaren Weg zum Verwendungsort vor Schaden zu bewahren⁸⁸. Im internationalen Handel ist Ware zudem nur dann für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet, wenn sie wiederverkäuflich ist⁸⁹. Im Übrigen bestimmt sich die Eignung der Ware für gewöhnliche Gebrauchszwecke grundsätzlich nach den Standards im Land des Verkäufers⁹⁰, während § 434 BGB auf die Erwartungen des Käufers abstellt. Auch wenn der Verkäufer über den Verwendungsort der Ware in Kenntnis gesetzt wird, folgt daraus noch nicht eine Pflicht zur Beachtung der dort für die

⁸⁴ *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 22.11.2006, CISG-Belgien (Fn. 6), *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 11.2.2009, CISG-Niederlande (Fn. 8) und *Cour de Justice Genève*, SZIER 2008, 194 ff.

⁸⁵ Siehe zu Fn. 24

⁸⁶ *Schiedsgericht Handelskammer Stockholm*, case 90/2004, Stockholm Arbitration Report 2007:2, 211 ff., 220

⁸⁷ *ÖstOGH*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1495 und *Supreme Court* (Tschechische Republik), Urt. v. 29.3.2006, CISG-Pace (Fn. 5)

⁸⁸ *OLG Saarbrücken*, IHR 2008, 55 ff., 58

⁸⁹ *Tribunale di Forlì*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1729

⁹⁰ *ÖstOGH*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1495

Ware geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, es sei denn, dass der Verkäufer um diese Bestimmungen weiß oder der Käufer von einem solchen Wissen des Verkäufers ausgehen kann⁹¹.

Zur Wahrung seiner Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware - und nicht als Pflicht gegenüber dem Verkäufer⁹² - ist der Käufer gehalten, die Vertragswidrigkeiten, wegen derer er Rechte geltend macht, dem Verkäufer anzuzeigen, Art. 39. Die Anzeige erübrigt sich nicht, wenn der Verkäufer über einen Mittelsmann bereits von der Vertragswidrigkeit erfahren hat⁹³. Hingegen gilt das Anzeigepflicht des Art. 39 nur für Vertragswidrigkeiten der Ware und nicht, wenn der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert⁹⁴ oder sonst wie den Vertrag verletzt. Erforderlichenfalls hat der Käufer die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rüge zu beweisen⁹⁵. Auch geht es zulasten des Käufers, wenn seine Erklärung nicht als Rüge der sachlichen Beschaffenheit der Ware, sondern als Mahnung zur Vornahme noch ausstehender Tätigkeiten („fehlende betriebsbereite Aufstellung“) verstanden wird⁹⁶.

Für die Anzeige der Vertragswidrigkeit steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, Art. 39 I. Als grobe Faustregel gelten 14 Tage bis längstens 1 Monat⁹⁷. Die belgischen

⁹¹ *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 15.10.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

⁹² *OLG Köln*, Urt. v. 2.7.2007, <http://www.justiz-nrw.de>

⁹³ *Juzgado de primera instancia de La Laguna*, Urt. v. 23.10.2007, CISG-Carlos III (Fn. 9)

⁹⁴ A. A. *United States District Court, Eastern District of Kentucky*, IHR 2009, 24 ff., 26

⁹⁵ *Rechtbank Breda*, Urt. v. 16.1.2009, CISG-Niederlande (Fn.8), *Rechtbank Zutphen*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1692 und *Cour de Justice Genève*, SZIER 2008, 194 ff.

⁹⁶ *OLG Hamburg*, IHR 2008, 98 ff., 100

⁹⁷ *OLG Hamburg*, IHR 2008, 98 ff., 99, *LG Bamberg*, IHR 2007, 113 ff., 115

Gerichte konzedieren grundsätzlich 1 Monat⁹⁸. Bei tiefgefrorenem Fleisch ist jedoch bereits eine Anzeige nach 2 Wochen als verspätet verworfen worden⁹⁹. Auch für Zitrusfrüchte gelten deutlich kürzere Fristen¹⁰⁰. Die angemessene Frist für die Anzeige läuft an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Art. 39 I. Keinesfalls kann der Käufer daher „in jedem Fall“ zunächst die Reaktion seines Kunden abwarten¹⁰¹. Soweit die Vertragswidrigkeit nicht bereits bei Lieferung erkannt wird oder erkennbar ist, hat der Käufer die Ware zur Aufdeckung allfälliger Vertragswidrigkeiten innerhalb einer kurzen Frist zu untersuchen, Art. 38. Grundsätzlich beginnt die kurze Untersuchungsfrist mit der Lieferung der Ware¹⁰², bei Beförderungsverkäufen¹⁰³ jedoch erst mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, Art. 38 II. Wird die Untersuchung vorgezogen, beginnt damit auch die Untersuchungsfrist¹⁰⁴. Stets sind äußerliche Untersuchungen geboten, zur Unverkäuflichkeit der Ware führende Untersuchungsmaßnahmen hingegen nur stichprobenartig¹⁰⁵. Deckel und Rahmen von Schachtabdeckungen sind zum Zwecke der Untersuchung zusammenzusetzen und einfachen Druckversuchen auszusetzen¹⁰⁶. Auch

⁹⁸ *Rechtbank van eerste aanleg Turnhout*, Urte. v. 4.2.2008, *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urte. v. 7.6.2007 und *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urte. v. 13.12.2006, sämtlichst CISG-Belgien (Fn. 6)

⁹⁹ *Hof van Beroep te Gent*, Urte. v. 16.4.2007, <http://www.law.kuleuven.ac.be/ipr/eng/cisg>, in die gleiche Richtung *Audiencia Provincial de Pontevedra*, Urte. v. 19.12.2007, CISG-Carlos III (Fn. 8)

¹⁰⁰ *Rechtbank Zupthen*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1692

¹⁰¹ A. A. *LG Berlin*, IHR 2008, 168 f.

¹⁰² *Rechtbank Breda*, Urte. v. 16.1.2009, CISG-Niederlande (Fn. 8)

¹⁰³ Siehe zu Fn. 71 ff.

¹⁰⁴ *Tribunal Supremo*, Urte. v. 17.1.2008, CISG-Carlos III (Fn. 9)

¹⁰⁵ *OLG Köln*, IHR 2007, 200 ff., 205; zu großzügig *Regional Court Zilina* (Slowakei), Urte. v. 25.10.2007, und *Supreme Court* (Slowakei), Urte. v. 27.6.2008, beide CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁰⁶ *OLG Dresden*, CISG-online (Fn. 5) Nr. 1624

die zutreffende Etikettierung der Ware hat Gegenstand der Untersuchung zu sein¹⁰⁷.

Für die Anzeige der Vertragswidrigkeit gilt Art. 27, d. h. der Käufer hat zu beweisen, dass die Rüge rechtzeitig und gehörig abgesendet wurde¹⁰⁸. Zudem hat der Käufer in der Anzeige die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen, Art. 39 I. Die bloße Behauptung, etliche Warenlieferungen als mangelhaft gerügt zu haben, ist zu wenig substantiiert¹⁰⁹. Bei den Anforderungen an die Substantiierung der Vertragswidrigkeitsanzeige sind die Stellung des Käufers und des Verkäufers im Wirtschaftsverkehr, die Art der Ware und auch allfällige kulturelle Unterschiedlichkeiten zu berücksichtigen¹¹⁰. 2 Jahre nach Übergabe der Ware verliert der Käufer das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, Art. 39 II. Die Frist des Art. 39 II ist eine absolute Ausschlussfrist, die für jede Art von Vertragswidrigkeit gilt¹¹¹, aber nur von Bedeutung wird, soweit die nach Art. 39 I vorgesehene angemessene Anzeigefrist noch nicht abgelaufen ist¹¹². Keinesfalls lässt sich aus Art. 39 II folgern, dass der Käufer für die Anzeige stets die 2-Jahresfrist des Art. 39 II ausschöpfen könnte¹¹³. Art. 39 II hat zudem zur Folge, dass § 479 II BGB sich bei Verbrauchsgüterverkäufen¹¹⁴ letztlich nicht auswirkt.

¹⁰⁷ *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1750

¹⁰⁸ *AG Freiburg*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1596

¹⁰⁹ *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1739

¹¹⁰ *Kantonsgericht Zug*, SZIER 2008, 187 ff., 188

¹¹¹ *ÖstOGH*, IHR 2008, 106 ff., 108 und *OLG Linz*, IHR 2008, 28 ff., 30

¹¹² *Audiencia Provincial de Pontevedra*, Urt. v. 8.2.2007, CISG-Carlos III (Fn. 9)

¹¹³ So aber *Audiencia Provincial de Girona*, Urt. v. 6.11.2006, CISG-Carlos III (Fn. 9) und *United States District Court, Eastern District of Kentucky*, IHR 2009, 24 ff., 27

¹¹⁴ Siehe zu Fn. 24

Der nicht ordnungsgemäß rügende Käufer riskiert den Verlust der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware, sofern nicht der Verkäufer auf eine ordnungsgemäße Anzeige verzichtet oder der Käufer sich auf Art. 40 berufen oder ausnahmsweise nach Art. 44 die unterlassene Anzeige entschuldigen kann. Attestiert der Verkäufer die gerügte Vertragswidrigkeit und erklärt er seine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Rückabwicklung des Vertrages, hat er damit auf die Einhaltung der Art. 38, 39 verzichtet¹¹⁵. Für eine Entschuldigung nach Art. 44 ist es geboten, die Interessen der beteiligten Parteien nach Billigkeitsüberlegungen gegeneinander abzuwägen. Eine Entschuldigung kommt in Betracht, wenn eine Mitverursachung des Verkäufers überhaupt erst aufgrund eines Sachverständigengutachtens festgestellt wird, eine frühere Inanspruchnahme nicht zumutbar war und dem Verkäufer durch die Verzögerung keine unzumutbaren Nachteile entstehen¹¹⁶.

b) Wenn der Verkäufer ein gestohlenen KFZ verkauft und folglich die Ware nicht frei von Rechten Dritter übertragen kann, verletzt er Art. 41. In diesem sowie gleichermaßen im Fall der Belastung der Ware mit Schutzrechten Dritter, Art. 42, ist der Käufer gehalten, dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist Anzeige zu machen¹¹⁷, Art. 43. Anderenfalls riskiert der Käufer den Verlust etwaiger Rechtsbehelfe. Voraussetzung der Verantwortung des Verkäufers für die Freiheit der Ware von Belastungen mit Schutzrechten Dritter ist allerdings, dass der Verkäufer um die Belastung wusste oder wissen musste, Art. 42 I. Damit unterscheidet sich die Verantwortlichkeit des Verkäufers nach dem UN-Kaufrecht deut-

¹¹⁵ OLG Dresden, Urt. v. 23.10.2000, CISG-Pace (Fn. 5)

¹¹⁶ OLG Saarbrücken, IHR 2008, 55 ff., 59 f.

¹¹⁷ OLG Dresden, Urteile vom 18.1.2007 und 21.3.2007, CISG-online (Fn. 4)

lich von der Regelung in § 435 BGB, die eine subjektive Komponente nicht vorsieht.

c) Im Falle von Leistungsstörungen stehen dem Käufer die in Art. 45 angesprochenen Rechtsbehelfe, nämlich Recht auf Erfüllung, Vertragsaufhebung, Kaufpreisherabsetzung sowie Schadensersatz zur Verfügung. Die Art. 74 ff. regeln nur noch die Höhe des zu ersetzenden Schadens¹¹⁸. Anspruchsgrundlage ist allein Art. 45 I Buchst. b). Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an. Dieser Umstand macht das UN-Kaufrecht für den Importeur außerordentlich attraktiv. Allenfalls nach Art. 79 entfällt die Pflicht, wegen einer Leistungsstörung Schadensersatz leisten zu müssen¹¹⁹.

Der Käufer kann den Vertrag aufheben, wenn der Verkäufer überhaupt noch nicht geliefert hat und eine dem Verkäufer gesetzte Nachfrist fruchtlos verläuft, Art. 49 I Buchst. b). Die Fristsetzung setzt voraus, dass für den Verkäufer erkennbar ihm von dem Käufer eine letzte Chance gegeben wird¹²⁰. Ansonsten liegt ein Aufhebungsgrund nur vor, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich im Sinne des Art. 25 ist, Art. 49 I Buchst. a). Die Vertragsaufhebung ist danach nur bei schwerwiegenden Störungen möglich. Solange das Leistungsdefizit des Verkäufers durch Behebung der Vertragswidrigkeit oder sonst wie anderweitig ausgeglichen werden kann, ist die Vertragsverletzung nicht wesentlich¹²¹. Selbst wenn die Vertragswidrigkeit nicht beseitigt werden kann, fehlt es an einer wesentlichen Störung, solange die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wenn auch mit

¹¹⁸ Siehe zu Fn. 146 ff.

¹¹⁹ Siehe zu Fn. 83

¹²⁰ *Hof Arnhem*, Urt. v. 7.10.2008, CISG-Niederlande (Fn. 8)

¹²¹ *Tribunal Supremo*, Urt. v. 17.1.2008, CISG-Carlos III (Fn. 9)

Preisabschlag ohne unverhältnismäßigen Aufwand und unter für den Käufer zumutbaren Bedingungen anderweitig verwertet werden kann¹²². Manche Gerichte konzentrieren sich allein auf die Vertragswidrigkeit und untersuchen nicht weiter, ob diese behebbar oder dem Käufer eine Verwendung der Ware gleichwohl zumutbar ist und das Leistungsdefizit anderweitig ausgeglichen werden kann¹²³. Diese Gerichte bejahen damit eine wesentliche Vertragsverletzung bereits in Situationen, die an sich zunächst noch weiterer Feststellungen bedurft hätten. Wenn mehr als 90% der gelieferten Ware vertragswidrig und nicht unter vertretbaren Umständen reparier- oder ersetzbar und wohl auch nicht anderweitig verwertbar sind, liegt eine wesentliche Verletzung des gesamten Vertrages vor¹²⁴. Wenn hingegen die Hälfte der gelieferten Stiefel verkauft und davon nur gut 20% reklamiert werden, lässt sich wegen Befürchtungen für den noch nicht verkauften Teil kaum eine wesentliche Vertragverletzung vertreten¹²⁵.

Des Weiteren ist Voraussetzung für eine Vertragsaufhebung, dass der Käufer erhaltene Ware im Wesentlichen unversehrt an den Verkäufer zurückgeben kann¹²⁶, Art. 82. Zudem muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb angemessener Frist, Art. 49 II, die Aufhebung des Vertrages mitteilen, Art. 26. Eine Aufforderung zur Lieferung binnen 8 Tagen ist keine Aufhebungserklärung¹²⁷, während das unmissverständliche Ver-

¹²² *Kantonsgericht Zug*, SZIER 2008, 187 ff., 189

¹²³ So etwa *Audiencia Provincial de Madrid*, Urt. v. 20.2.2007, CISG-Carlos III (Fn. 9), *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), Schiedsspruch v. 10.5.2002, CISG-Pace (Fn. 5) und *Audiencia Provincial de Castellón*, Urt. v. 21.3.2006, CISG-Carlos III (Fn. 9)

¹²⁴ *Tribunale di Forlì*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1729

¹²⁵ A. A. *OLG Koblenz*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1733

¹²⁶ Näher dazu *Appellationsgericht Basel-Stadt*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1732

¹²⁷ Hof van *Beroep te Gent*, Urt. v. 28.6.2006, <http://www.law.kuleuven.ac.be/ipr/eng/cisg>

langen der Rückzahlung geleisteter Anzahlungen als konkludente Aufhebung des Vertrages zu werten ist¹²⁸. Eine Aufhebungserklärung binnen 3 Monaten ist bei Maschinen innerhalb angemessener Frist¹²⁹, innerhalb von 2 Monaten und 18 Tagen bei einem KFZ-Kauf hingegen verspätet¹³⁰. Aufhebungserklärungen nach 4 und 5 Monaten¹³¹ werden ebenfalls als nicht mehr innerhalb angemessener Frist verworfen. Mit diesen Vorgaben ist die Gewährung einer Aufhebungsfrist von 5 Monaten nach erstmaligem Auftreten von Vertragswidrigkeiten bei Schuhen nicht vereinbar¹³².

Bei Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Käufer als weiterer Rechtsbehelf das Recht zur Kaufpreisherabsetzung zu, Art. 50. Von den Gerichten wird nicht hinreichend berücksichtigt¹³³, dass Art. 50 anders als Art. 49 nicht eine Erklärung des Käufers erwartet und eine Bezifferung des Minderungsbetrages oder des geminderten Preises nicht erforderlich ist, wenn nur die Absicht des Käufers, den Preis wegen der vertragswidrigen Lieferung zu kürzen, genügend klar wird und der vorgetragene Sachverhalt die Umstände für eine Preisanpassung nach Art. 50 ausweist. Auch wenn eine Minderungserklärung rechtswirksam erfolgt ist, steht es den Parteien frei, später die Aufhebung des Vertrages zu vereinbaren¹³⁴.

¹²⁸ *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), Schiedsspruch v. 1.10.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

¹²⁹ *Zivilgericht Basel-Stadt*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1731

¹³⁰ *OLG Stuttgart*, IHR 2008, 102 ff., 105

¹³¹ *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 10.7.2008, CISG-Belgien (Fn. 6) und *Rechtbank Utrecht*, Urt. v. 18.7.2007, CISG-Niederlande (Fn. 8)

¹³² A. A. *OLG Koblenz*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1733

¹³³ Vgl. etwa *CIETAC* (Fn. 25), Schiedsspruch v. 18.12.2002, CISG-Pace (Fn. 5), *Cour de Justice Genève*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 853 und *Handelsgericht Zürich*, SZIER 2000, 111 ff.

¹³⁴ *AG Sursee*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1728

5. Pflichtverletzungen des Käufers

Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung des nicht vertragsgemäß bezahlten Kaufpreises ist Art. 62¹³⁵. Die nicht ordnungsgemäße Zahlung oder die nicht vertragsgerechte Eröffnung eines Akkreditivs¹³⁶ führt ebenso wie die Nichtabnahme einer Fehlmenge von 7,5%¹³⁷ in der Regel nicht zu einer wesentlichen Vertragsverletzung im Sinne des Art. 64 I Buchst. a). Anders ist es hingegen bei einer Fehlmenge von gut 15%, wenn der Käufer der Hauptabnehmer des langfristig gebundenen Verkäufers ist und der Abnahmeeinbruch die Wirtschaftlichkeit der die Ware herstellenden Anlage bedroht¹³⁸. Zudem kann der Verkäufer den Vertrag aufheben, wenn eine dem Käufer für die Zahlung bzw. Abnahme gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verläuft, Art. 64 I Buchst. b). Die Nachfrist kann auch bereits vor dem Fälligkeitstermin verfügt werden, wenn sie erst mit dem Fälligkeitstermin anläuft¹³⁹. Eine zu kurze setzt eine Frist von angemessener Dauer in Gang¹⁴⁰.

Nach Art. 78 kann der Verkäufer zudem Zinsen auf ausstehende Zahlungen verlangen. Zur Festlegung des Umfangs der zu zahlenden Zinsen greift die Rechtsprechung wie bislang überwiegend auf den gesetzlichen Zinssatz des nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht subsidiär gelten-

¹³⁵ So zutreffend *District Court Bratislava II*, Urt. v. 7.11.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

¹³⁶ A. A. *CIETAC* (Fn. 25), Schiedsspruch v. 15.9.2005, CISG-Pace (Fn. 5)

¹³⁷ *OLG Brandenburg*, IHR 2009, 105 ff., 111

¹³⁸ *OLG Brandenburg*, IHR 2009, 105 ff., 114

¹³⁹ A. A. *OLG Brandenburg*, IHR 2009, 105 ff., 111

¹⁴⁰ *OLG Karlsruhe*, IHR 2008, 53 ff., 55

den nationalen Rechts zurück¹⁴¹. Andere Gerichte stellen auf den Zinssatz am Sitz des Schuldners¹⁴² oder den Zinssatz der Währung ab, in der die Zahlung zu leisten ist¹⁴³. In Verträgen zwischen in der EU ansässigen Vertragspartnern wird häufig die Zahlungsverzugs-Richtlinie 2000/35/EG herangezogen¹⁴⁴. Amerikanische Gerichte entscheiden nach einer „broad discretion“¹⁴⁵.

6. Schadensersatz

Vorbehaltlich einer Befreiung nach Art. 79 begründet jede Verletzung vertraglicher Pflichten Schadensersatzansprüche zugunsten des Gläubigers¹⁴⁶, vgl. Art. 45 und Art. 61. Wurde der Vertrag aufgehoben, kann der Schadensersatzgläubiger ein angemessenes Deckungsgeschäft eingehen¹⁴⁷ und die Differenz als Schaden geltend machen oder unbeschadet eines weitergehenden Schadens¹⁴⁸ die Differenz des Vertragspreises zu dem Marktpreis verlangen, Art. 76.

Im Übrigen sind Schäden in voraussehbarem¹⁴⁹ Umfang erstattungsfähig, Art. 74. Wenn der Käufer nicht rechtzeitig

¹⁴¹ *Rechtbank Zupthen*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1692, *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1739 und 1741, *District Court Nitra*, Urt. v. 29.5.2008, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1766 und *United States District Court, New Jersey*, Urt. v. 15.4.2009, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴² *Regional Court Bratislava*, Urt. v. 1.2.2007, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴³ *Foreign Trade Court of Arbitration* (Serbien), Schiedssprüche v. 28.1.2009, 15.7.2008, 1.10.2007 und 12.4.2002, sämtlich CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴⁴ Vgl. etwa *Rechtbank van Koophandel Kortrijk*, Urt. v. 8.3.2007, CISG-Belgien (Fn. 6)

¹⁴⁵ *United States District Court, New Jersey*, Urt. v. 15.4.2009, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴⁶ Siehe zu Fn. 83 und 119

¹⁴⁷ Näher dazu *Cour d'Appel de Rennes*, Urt. v. 27.5.2008, CISG-France (Fn. 6) und *OLG Graz*, Urt. v. 29.7.2004, CISG-Pace (Fn. 5)

¹⁴⁸ A. A. *United States District Court, Minnesota*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1774

¹⁴⁹ Vgl. *United States District Court, Southern District of New York*, Urt. v. 16.4.2008, CISG-Pace (Fn. 5)

zahlt, sind die redlicherweise aufgewandten Inkassokosten¹⁵⁰ und die vorgerichtlichen Anwaltskosten¹⁵¹ grundsätzlich voraussehbar und folglich zu ersetzen. Zur Erstattungsfähigkeit der in einem gerichtlichen Verfahren anfallenden Kosten ist eine herrschende Meinung nach wie vor nicht auszumachen, so dass sich weiterhin geeignete Vertragsklauseln empfehlen.

¹⁵⁰ *Rechtbank Breda*, Urt. v. 16.1.2009, CISG-Niederlande (Fn. 8)

¹⁵¹ *AG Freiburg*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1596, *Tribunal Cantonal Valais*, SZIER 2008, 206 f., a. A. *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online (Fn. 4) Nr. 1815